



-verein für denkmalpflege und neues bauen radebeul e.v.-
c/o Jörg Peter Müller - Bennostraße 23 - 01445 Radebeul

Stadtverwaltung Radebeul
Stadtentwicklung/ Projekt- und Investitionsleitstelle
Herr Queißer
Pestalozzistr. 8
01445 Radebeul

Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 "Wasapark" - 2. Auslage Entwurf – Planstand 15.10.2021

Der „verein für denkmalpflege und neues bauen radebeul e.V.“, zugleich Mitglied im 'Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.', der im vorliegenden Verfahren als TÖB gilt, gibt nachstehende Stellungnahme zu genannten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ab. Die Darstellung/ Argumentation entspricht seinem Satzungsziel, „die Erhaltung des besonderen Charakters der Stadt Radebeul zu fördern“.

(Änderungen ggü. der Stellungnahme vom 07.07.2021 in blauer Schrift, nicht mehr zutreffender Text wurde durchgestrichen)

I. Grundsätzliche Hinweise:

Grundsätzlich wird die Wahl des Verfahrens als „beschleunigtes Verfahren“ nach §13a BauGB kritisch gesehen, da

- die Fläche des Plangebietes, wenn auch bezüglich der Grundfläche unter 20.000m², mit 20.180m gesamt und davon ca. 16.600 m² MU und WA sehr groß ist,
- die Neubebauung in mind. 2 Bauabschnitten erfolgen soll, zuzüglich entsprechenden vorlaufenden Abriss und somit ein sehr langer Realisierungszeitraum zu erwarten ist,
- das Plangebiet sich in einem städtebaulich prägnanten Bereich unweit der denkmalgeschützten „Villa Henriette“ (Meißner Straße 101) und der denkmalgeschützten Lutherkirche (Meißner Straße 99) befindet,
- zahlreiche Denkmalschutzobjekte im Umfeld vorhanden sind wie die Ziller-Villa Ernst Berhold (Wasastraße 49/ Ecke Meißner Straße), die Villen Wasastraße 46, 47 sowie 38 (Menzel-Villa), die Villa Riesestraße 3 (Kita Kinderarche),
- sich weitere denkmalgeschützte Objekt in der Umgebung befinden wie die Ziller- Villa Gustav Adolph Haenssel (Schumannstraße 3), die Ziller- Villa Johann August Möbius (Schumannstraße 5) sowie die Ziller- Villa Shatterhand (Karl-May-Straße 5), in der sich

das Karl-May-Museum befindet, dessen Erweiterung ebenfalls an der Meißner Straße geplant ist

- ebenfalls fast alle Villen entlang der Pestalozzistraße (15 bis 23) unter Denkmalschutz stehen

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vor knapp 2 Jahren (1. Auslage) war ebenso wie die Vorstellung der Planung bei einer Bürgerversammlung bei einem derart umfangreichen und sensiblen Planungsgebiet aus unserer Sicht geboten und wurde von unserer Seite begrüßt. Der Beschleunigungseffekt wird jedoch weiterhin nicht gesehen.

Dem Rechts- und Vorhabenplan lagen mit der Auslage des 1. Entwurfes umfangreiche Unterlagen zur Beurteilung vor. [Nach der Auslegung des 1. Entwurfes und der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden wurde das Entwässerungskonzept überarbeitet und Festsetzungen geändert.](#)

[Begrüßenswert ist, dass die Grundflächen der Gebäude im WA um ca. 10% und die Gebäudeabstände verringert worden sind. Dies entspricht flächenmäßig etwa dem „Entfall“ eines Gebäudes. Für die Nutzbarkeit der Freiflächen und Einhaltung einer GRZ von 0,4 wäre jedoch der wirkliche Entfall eines Gebäudes angemessener. Geschossigkeit und Gebäudehöhen sind im WA weiterhin unverändert hoch und entsprechen - ausgenommen entlang der Pestalozzistraße - nicht dem Gebietscharakter.](#)

II. Bedenken und Hinweise zum Rechtsplan /Teil A und zum Vorhabenplan / Teil C:

Rechtsplan

1. Die Festsetzung der Flächen entlang der Meißner Straße und nördlich der neuen Erschließungsstraße als „Urbanes Gebiet“ widerspricht dem FNP, ist aber angesichts des Schallproblems sinnvoll.
2. Das Wohngebiet südlich der neuen Erschließungsstraße entspricht dem FNP.
3. Die Planungsabsicht der Umgestaltung des Gesamtareals wird sehr begrüßt, in der Hoffnung einer maßvollen Neubebauung.
4. Die Öffnung der (bisherigen) Riegelbebauung Meißner Straße bewirkt weiterhin Schallprobleme für die hinterliegende geplante und die vorhandene KiTa- und Wohnnutzung (die Bebauung ist bisher weitgehend geschlossen, die Gebäude wirken als „Lärmschutzwand“ – siehe Lärmkartierung / www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme). Das Schallschutzgutachten zeigt die neue Lärmbelastung deutlich zumindest für das Plangebiet auf. Es ist [weiterhin](#) nicht nachvollziehbar, weshalb die Hinweise, die kompakte straßenbegleitende Bebauung beizubehalten bzw. schalltechnisch ähnlich auszubilden, nicht berücksichtigt wurden. Der 2. Entwurf ist ggü. der Auslage [des 1. Entwurfes](#) unverändert geblieben. Eine Verschlechterung ggü. dem aktuellen Zustand **ist für die vorhandene KiTa- und Wohnnutzung nicht zulässig.**
5. Denkbar ist weiterhin ein gegliederter Baukörper, der den Bogen der Meißner Straße aufnimmt und auch auf die Thalheimstraße oder die ehemals durchlaufende Riesestraße Bezug nimmt, ohne dass letztere durchlaufen muss.

6. Wie bereits in der Planfassung der Auslage des 1. Entwurfes übersteigen die Anzahl und die Gebäudegrößen der Wohnhäuser bei Weiten die der Umgebungsbebauung. Lediglich die Haenssel - Villa (Schumannstraße 3) und die Berhold - Villa (Wasastraße 49/ Ecke Meißner Straße) haben vergleichbare Grundflächen, während die Gebäudelängen der Hauptbaukörper keine 20m erreichen und beide Villen aber wesentlich größere umgebende Gartengrundstücke verfügen. Die Verkleinerung der Baufelder im WA 2 um ca. je 1m in Längs – und Querrichtung, d.h. durchschnittlich -10% der Grundflächen ist begrüßenswert, aber nicht ausreichend (6 Gebäude ehemals ca. 357m², jetzt 320m²= -10%; 1 Gebäude ehemals ca. 306m², jetzt 272m² = -11%; 1 Gebäude ca. 270m², jetzt 237m² = -12%; 1 Gebäude ca. 334m², jetzt 294m² =-12% und 1 Gebäude ca. 368m², jetzt 355m² = -5%). Die Verringerung der Grundflächen entspricht zwar dem „Entfall“ eines Gebäudes. Der Nutzbarkeit der Freiflächen und Einhaltung einer GRZ von 0,4 hätte jedoch der wirkliche Entfall eines Gebäudes entsprochen. **Grundflächen von 16mx20m sind angesichts der GRZ von 0,4 weiterhin nicht akzeptabel.** Begrüßt wird sehr, dass das Baufenster über der großen Eiche entfallen ist.
7. Die im Plan angegebenen geplanten Geschosse der Wohngebäude übersteigen weiterhin ebenfalls die der Umgebungsbebauung, diese ist mit 1-2- geschossigen Villen geprägt, lediglich die Haenssel - Villa (Schumannstraße 3) hat 3 Geschosse. Dies wurde in dem überarbeiteten Entwurf weiterhin nicht beachtet, Geschossigkeit und Gebäudehöhen sind unverändert geblieben.
8. Eine Ausnahme bilden die Wohngebäude entlang der Pestalozzistraße, hier sind in Fortsetzung der Menzel- Villen (Nr. 21 und 23) die 3 Geschosse + Dach angebracht.
9. Die städtebauliche Einordnung und Dimensionierung der Häuser 5.1 und 5.2 ist weiterhin hinsichtlich der Ausmaße nicht nachvollziehbar (Haus 5.1 mit Maximallängen von 17mx25m und Haus 5.2 mit 26,6x20,8m maximaler Gebäudelänge sprengen nochmals die Proportionen). Der Entwurf ist ggü. der 1. Auslage und der Auslage des 1. Entwurfes hier unverändert geblieben.
10. Die im Rechtsplan dargestellten Abstände zwischen den Wohngebäuden 1.1/1.2; 1.2/1.3 und 1.3/1.4 sind angesichts der max. Bauhöhen von 13,8m (mit Aufbauten 15,8m) bei II – IV Geschossen mit nun 10m günstiger, aber weiterhin gering, insbesondere bei der Unterschreitung durch Balkons und Loggien um bis zu gesamt 3m (diese Abstände werden bei II+D in der Nachbarschaft nur ausnahmsweise erreicht) sowie bei Unterschreitung durch Terrassen um bis zu gesamt 5m. Die Abstände zwischen den Wohngebäuden 3.1/3.2 und 3.2/3.3 sind mit nun 11m günstiger, aber weiterhin ebenfalls gering. Nur die Abstände zwischen den Wohngebäuden 8.1/8.2 und 8.2/8.3 mit ehemals 10,5m, jetzt 11,5m entsprechen denen der Bestandsbauten an der Pestalozzistraße bei III+D. Der Abstand wurde im Rechtsplan bei den Wohngebäuden 1.1 bis 1.4 auf mind. 10m erhöht, die sonstigen Mindestabstände in WA 1 und WA 2 wurden eingetragen.
11. Positiv anzumerken ist, dass die Darstellungen nun Aussagen zum Bestand und zur Erhaltung von markanten Großgehölzen enthalten. Insbesondere die Festsetzung zur

Erhaltung der großen Eiche (Nr. 7 im GOP- Kronendurchmesser >25m) sowie die darunterliegende Maßnahme M1 zeigen, dass der Wert des Baumes nun anerkannt wird. Andere Bestandsbäume (Nr. 29-36) werden weiter rücksichtslos überplant (auch hier hätten die Häuser 5.1 und 5.2 sensibler eingeordnet werden können). Bäume mit Stammumfang >30cm stehen nach geltendem Umweltrecht unter Schutz. Hier werden ca. 25 geschützte Bäume gefällt, aber nicht adäquat ausgeglichen. **Alle Bedenken bestehen unverändert wie bei Auslage des 1. Entwurfes.**

12. Die Kennzeichnung der „Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze ... Gemeinschaftsanlagen“ ist bezüglich der drei Tiefgaragen schwer erkennbar. Zumindest eine farbige Hervorhebung im Vorhabenplan würde die Nachvollziehbarkeit erleichtern. **Dies ist erfolgt.**
13. Positiv ist, dass für die ehemals durchlaufende Riesestraße ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht dargestellt wurde. Der öffentliche Durchgang zur Meißner Straße (laut Begründung) ist positiv zu bewerten.
14. Der Wechsel der Mansard- und Flachdächer ist, besonders an der Pestalozzistraße, schwer nachvollziehbar, aber ggf. ist die Abwechslung bewusst gewählt.
15. Im Rechtsplan fehlen **weiterhin** die Bäume in der Nachbarschaft entlang eines mind. 5m Streifens (auch im GOP sind diese nicht mit dem tatsächlichen Kronendurchmesser angegeben- trotz des sogenannten 10m Biozonösestreifens). **Dies ist unverständlich, da die Bäume, siehe Gestaltplan, aufgenommen worden sind. Insbesondere bei der Anordnung der Stellplätze in Rücklage der Schumannstraße 5 und 7 ist dies weiterhin kritisch da knapp 50% des Wurzelraumes der Grenzbäume überbaut werden.**
16. Im Vorhabenplan sind für die Wohngebäude Müllstandplätze je Haus angegeben, diese befinden sich meist im 5m Bereich ab der Hauskante (unzulässig bei Wohnräumen) sowie im unmittelbaren Sichtbereich entlang der Planstraße. Für die Müllstandorte sind andere Lösungen zu finden (z.B. in der TG). Bei den Gebäuden im MU sind keine Müllstandplätze eingetragen, hier ist demnach von Lösungen in der TG auszugehen. Die Müllstellplätze sind im Rechtsplan als Flächen für Gemeinschaftsanlagen anzugeben. **Alle Bedenken bestehen unverändert wie bei Auslage des 1. Entwurfes.**

III. Bedenken und Hinweise zu den planungsrechtlichen textl. Festsetzungen / Teil B

17. Das Urbane Gebiet entlang Meißner Straße / nördlich der neuen Erschließungsstraße und das Wohngebiet südlich der neuen Erschließungsstraße sind nachvollziehbar.
18. Die Überschreitung der ohnehin hohen Gebäudehöhen im WA um weitere 2,0m für Solaranlagen sollte zumindest **unmittelbar an der Wasa- und der Pestalozzistraße eingeschränkt werden**. Die Gebäude der Pestalozzistraße sind weithin sichtbar! **Die Bedenken bestehen unverändert wie bei Auslage des 1. Entwurfes, die Fernwirkung dieser Gebäudereihe wird weiterhin unterschätzt.**
19. Die im WA festgesetzte generelle Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone und Loggien auf drei Gebäudeseiten auf bis zu 40% der Fassadenlänge ist zu hoch und

würde bei konsequenter Umsetzung den Gebäuden eine noch größere „gefühlte“ Kubatur verleihen. Da die Haustypen nach Vorhabenplan bereits feststehen, sind die **Überschreitungen konkret zu fassen und insgesamt zu reduzieren**- siehe auch Punkt 10. Terrassen im schmalen Vorgartenbereich der Pestalozzi- und der Wasastraße sind kritisch. Im Vorhabenplan werden die Terrassen **weiterhin** nicht dargestellt. **Abweichungen von den beabsichtigten Baugrenzen für Balkone +1,50m sind lediglich auf 2 Gebäudefassaden zuzulassen und zwischen den Wohngebäuden zur Wahrung des Abstandes von 10m auszuschließen.** Die Bedenken bestehen unverändert wie bei Auslage des 1. Entwurfes. Die Darstellungen wurden nicht konkretisiert. Auch bei Reduzierung der Gebäudeabstände auf 10m, 11m und 11,5m können sich bei Ausnutzung der Festsetzungen die lichten Weiten auf 7m, 8m oder 8,5m über 40% Fassadenlänge reduzieren.

20. Die GRZ ist im MU mit 0,6 festgesetzt, eine Überschreitung bis 0,8 ist nach Begründung S. 16 zulässig (entspräche dem Urbanen Gebiet nach BauNVO). Die GRZ ist im WA mit 0,4 festgesetzt, eine Überschreitung + 50% ist max. bis 0,8 ist nach Begründung S. 16 zulässig. **Eine unbegrenzte Überschreitung der GRZ bis 0,8 ist unangemessen und widerspricht den Intensionen des FNP.** Der mögliche Nachweis der tatsächlich erreichten GRZ anhand des Gestaltungsplanes wurde nicht erbracht. **Für das WA ist die GRZ auf max. 0,6 zu beschränken und nachzuweisen.** (nach BauNVO können die Obergrenzen „aus städtebaulichen Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden“)

Die auf Seite 16 gegebenen Erläuterungen zur GRZ sind irreführend:

„ - Für die Allgemeinen Wohngebieten wird eine entsprechend der Obergrenze des § 17 Abs. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt; dies entspricht 40 % der jeweils maßgebenden Grundstücksfläche. Mit dieser Vorgabe wird ein hinreichender Freiflächenanteil im Sinne eines angemessenen Wohnumfeldes gewährleistet.“ - Laut überschlägiger Berechnung erreicht die GRZ für die Gebäude im WA ca. 0,32, zuzüglich unterbauter Flächen bereits ca. 0,50 - ohne oberirdische befestigte Flächen; **eine Beschränkung der GRZ auf 0,6 ist demnach realistisch und zu fordern.**

„- Für das Urbane Gebiet wird entsprechend des konkreten Vorhabens eine Grundflächenzahl von 0,6 vorgegeben; dies entspricht 60 % der jeweils maßgebenden Grundstücksfläche. Damit wird die Obergrenze des § 17 Abs. 1 BauNVO für Urbane Gebiete von GRZ 0,8 deutlich unterschritten.“ - Laut überschlägiger Berechnung erreicht die GRZ für die Gebäude im MU ca. 0,38, zuzüglich unterbauter Flächen bereits ca. 0,63 - ohne die umfangreicheren oberirdischen befestigten Flächen der Wege und des Quartiersplatzes, **die GRZ von 0,8 wird also voraussichtlich voll ausgenutzt und ist demnach auch auf die 0,8 zu beschränken**

21. Überschreitungen sind nach § 19 BauNVO nur zulässig bei „geringfügigen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens“ und „wenn die Einhaltung der Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde“. Beides ist hier nicht gegeben. Eine Versickerung des Niederschlagswassers wäre bei den verbleibenden 20% im MU bzw. 40% im WA nicht bzw. nur sehr eingeschränkt durchführbar. Bei 4 Geschossen Wohnen und den erlaubten Terrassen und den anzunehmenden privaten Gartenbereichen bleibt für die Allgemeinheit weiterhin kaum noch nutzbare Freifläche übrig. **Auf die Bedenken wird in der Begründung nicht eingegangen. Es gibt trotz fortgeschrittenem Planungsstand keine Einschränkungen der maximalen Überbauung. Somit besteht die Gefahr, dass Flächen sowohl für die Versickerung als auch für eine adäquate und ausgleichende Begrünung sowie gemeinschaftliche Nutzung eingeschränkt werden.**
22. Die Festsetzung zu den **18** oberirdischen Stellplätzen (Vorhabenplan) bzw. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Rechtsplan) für das Karl- May- Museum sind nachvollziehbar, hier müssen im Sinne einer Doppelnutzung die Anwohner / Besucher diese Stellplätze außerhalb der Öffnungszeiten des Museums ebenfalls nutzen können. **Dazu wurden keine planerischen Hinweise gegeben.**
23. **Die Festsetzungsvorschläge zu weiteren 31 oberirdischen Stellplätzen für Besucher/ Mieter, davon 10 im Wurzelbereich der grenznahen Bäume der Flurstücke 584 und 583/a sind nicht nachvollziehbar. Auch weitere oberirdische Stellplätze für Mieter sind nicht berechtigt,** vermutlich sind diese der hohen Überbauung und Anzahl der Wohnungen geschuldet. **Für die beabsichtigten Nutzungen sind alle notwendigen Stellplätze in den Tiefgaragen nachzuweisen, lediglich ein kleiner Anteil, insbesondere für Menschen mit Behinderungen sowie zum Be- und Entladen ist ebenerdig vorzusehen.** Die GRZ von 0,6 darf incl. Tiefgaragen nicht weiter überschritten werden. **Dazu wurden keine Begründungen oder Vorschläge gegeben. Unsere Bedenken bestehen weiter- siehe Punkt 15, Für das WA ist die GRZ auf max. 0,6 zu beschränken und nachzuweisen.**
24. Die Festsetzungen zu Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind zu überarbeiten. Die Maßnahme M1 Ruderalsaum ist sowohl in der vorgesehenen Ausdehnung als auch in deren Lage unrealistisch. Die „Vorgartenbereiche“ entlang der Pestalozzistraße eignen sich nicht zur Entwicklung eines „Feldraines“. Hier ist eine den Mehrfamilienhäusern zugehörige Festsetzung für Vorgärten oder für konkrete Vegetationsstrukturen zu treffen, da sich die Mieter/ Eigentümer nicht mit einem Sukzessionsstreifen anfreunden werden und eine nur zweimalige Mahd nicht durchsetzbar bzw. unrealistisch ist. Auch entlang der nachbarlichen Privatgärten wird diese Festsetzung scheitern. Lediglich im Bereich der Eiche sind Sukzessionsflächen denkbar. Der hohe Nutzungsdruck auf die wenigen Grünflächen wird aber auch hier ohne reglementierende Maßnahmen zu intensiven Grünflächen führen. Die teilweise Über-

lagerung der Maßnahmeflächen mit den im Vorhabenplan dargestellten Spielplatz- und Wegeflächen widerspricht dem Schutz des Wurzelbereiches der Eiche und der Maßnahme M1. Es erfolgten bedauerlicherweise keine Anpassungen. Unsere Bedenken bestehen weiter- siehe Punkt 15.

25. Die Festsetzung zur Versickerung ist zu begrüßen. ~~Es wird jedoch bezweifelt, dass allein die beiden Flächen (Kastenrigolen) für das Gesamtaufkommen des WA-Niederschlagswasser ausreichend sind. Die beiden östlichen WA-Baufelder sind ebenfalls in die Versickerung ggf. mit anderen technischen Lösungen einzubeziehen. Gemäß dem Grundsatz für Neubauten generell eine Versickerung vorzusehen, ist auch für die Gebäude 4, 5.1 und 5.2. des MU an eine Versickerung vorzusehen.~~ Die Versickerungsanlagen wurden angepasst. Soweit dem Erschließungsplan entnehmbar, sind die Gebäude jetzt alle an die nun 4 Versickerungsanlagen angebunden, laut geänderter Festsetzungstext jedoch die befestigten Grundstücksflächen nicht mehr. Dem Erschließungsplan sind die tatsächlich an die Rigolen angebundenen Flächen / WA-Baufelder weiterhin nicht eindeutig zu entnehmen (Haus 4, befestigte Flächen?). Aus dem Erschließungsplan ist ablesbar, dass die Flächen der neuen Erschließungsstraße weiter komplett in die neuen Mischwasserkanäle gen Wasastraße bzw. gen Schumannstraße entwässern. Warum werden diese Flächen nicht auch mit einer Vorreinigung an die Versickerung angebunden? Mit welcher Begründung werden die sonstigen befestigten Grundstücksflächen des WA und des MU nun nicht mehr an die Versickerung angeschlossen und hier sogar die Festsetzung negativ geändert? Laut Baugrundgutachten ist die Versickerung prinzipiell an dem Standort im Flusssandbereich möglich, Einschränkungen bestehen im Tallehm-/ Talsandbereich. Bezüglich der Versickerung werden vertiefende Aussagen und Berechnungen erforderlich. Entsprechende Begründungen zu den Änderungen sind offen. Im Erschließungsplan wird - wie auch zuvor – entgegen dem Rechts- und dem Vorhabenplan die Eiche an der Pestalozzistraße nur mit ca. der Hälfte des tatsächlichen Kronendurchmessers dargestellt. Die Krone erreicht mind. 25m im Durchmesser, der zu schützende Wurzelbereich ist mind. um 3m größer, so dass die Versickerungsanlagen den geschützten Wurzelbereich tangiert bzw. in diesen eingreift. Es ist noch immer unverständlich, warum für die Versickerungsanlagen nicht auch Alternativen unter den befestigten Flächen oder unter den TG-sohlen geprüft worden sind, um somit Platz für Großgehölze zu erhalten und auch den Wasserhaushalt der geschützten Eiche nicht grundsätzlich bis in eine Tiefe von 1,5m bis 3,5m zu verändern. Angesichts der angespannten Lage der RW-entsorgung ist die Festsetzung der Dachbegrünung positiv einzuschätzen.
26. Der Schutz vorhandener Gehölze entlang der Plangebietsaußengrenzen insbesondere zu den benachbarten Villengärten ist noch immer nicht gewährleistet. Die grenznah aufgemessenen Bäume sind zu beachten und darzustellen (das trifft auch auf den GOP zu) und der Schutz der Kronen- und Wurzelbereiche ist und gesondert festzusetzen. Unsere Bedenken bestehen weiter- siehe Punkte 15 und 23. Mit der Darstellung im Vorhabenplan wird bewusst in die Wurzelbereiche eingegriffen – siehe auch Erschließungsplan.

27. Die Pflanzgebote zu Bäumen: 34 Stück bei 25 Bäumen Verlust sind unzureichend. Es bedarf weiterer konkreter Pflanzgebote nach Größe und Art mit Standortfestsetzungen im Rechtsplan sowohl auf als auch außerhalb der Tiefgaragen (Ausgleich mind. 1:2, besser 1:3). Eine Abweichung von 5m vom festgesetzten Standort ist angesichts der beengten Verhältnisse und der unterirdischen Raumforderungen zu groß. Standortkonkrete Angaben mit max. 3m Abweichung sind unter Beachtung der oberirdischen Stellplätze, der Erschließungsflächen und –trassen erforderlich und insbesondere mit den unterirdisch erforderlichen Erschließungsleitungen zur Versickerung abzugleichen. Einige der festgesetzten Bäume sind angesichts des Standortbedingungen (sandige Böden und Grundwasserferne sowie von Süden her offene Lage) ungeeignet, wie z.B. Berg-Ahorn und Rot-Buche. Im Bereich der Tiefgaragen sind Baum-Festsetzungen beschrieben, aber im Plan nicht dargestellt. Einige der festgesetzten Sträucher sind angesichts des Standortbedingungen (sandige Böden und Grundwasserferne sowie von Süden her offene Lage) ebenfalls ungeeignet, wie Faulbaum und Schneeball. Ebenso ist die Pflanzqualität „2x verpflanzt, ohne Ballen“ für diesen Standort unzureichend. Giftige Pflanzen wie Pfaffenhütchen, Gemeine Heckenkirsche, Kreuzdorn, Faulbaum, Hirschhunder sollten im Wohngebiet nicht verwendet werden. Die Festsetzungen für die Pflanzfläche im MU sollten sich nicht nur auf die genannten Stauden beschränken. **Es erfolgten bedauerlicherweise keine Anpassungen. Unsere Bedenken bestehen weiter.**

IV. Bedenken und Hinweise zu bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen / Teil B

Es wurde empfohlen, bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfes die Gestaltungsrichtlinie der Villengebiete Nieder- und Oberlößnitz zumindest für die Wohngebäude zugrunde zu legen, auch wenn die Richtlinie für die Villengebiete nördlich der Meißner Straße erarbeitet worden ist.

28. Für die Dachdeckung der Flachdächer sind für die 20% nicht begrünter Dachanteile keine Festsetzungen erfolgt. **(unverändert)**
29. Die Überschreitung der ohnehin hohen Gebäudehöhen im WA durch Dachaufbauten um weitere 2,0m für Solaranlagen sollte zumindest unmittelbar an der Wasa- und der Pestalozzistraße weiter eingeschränkt werden. Die Gebäude der Pestalozzistraße sind weithin sichtbar! **(unverändert)**
30. Material und Farbigkeit der Fassaden sind gemäß der im Vorhabenplan aufgeführten Haustypen konkreter zu fassen und zusätzlich im Städtebaulichen Vertrag mit detaillierten Vorlagen für die einzelnen Gebäude zu vereinbaren. **(unverändert)**
31. Standplätze für Abfallbehälter sind im Rechtsplan nicht dargestellt, so dass von einer Einordnung in den Tiefgaragen ausgegangen werden könnte. Dem widerspricht die Festsetzung der Einhausung und Eingrünung. Da die Standplätze aufgrund der hohen Anzahl der Nutzungseinheiten große Flächen in Anspruch nehmen werden, sind diese

im Rechtsplan einzutragen, sie müssen von der Erschließungsstraße aus gesehen hinter den Gebäudefluchten angeordnet werden, nicht in potenziellen „Vorgärten“. (unverändert)

32. Einfriedungen sollten sich an o.g. Gestaltungsrichtlinie orientieren, insbesondere für die Wasastraße und die Pestalozzistraße sind standortkonkrete Festsetzungen erforderlich (Einfriedung aus Zaun / Mauerpfeiler mit typischer Eckmauer- und ggf. Sockelausbildung). Diese Ausführung ist in den Städtebaulichen Vertrag aufzunehmen und um weitere Vorgaben aus der Gestaltungsrichtlinie zu ergänzen. ~~Koniferenhecken sind zu verhindern.~~

V. Bedenken und Hinweise zu den Hinweisen / Teil B

33. Die vorgesehen konkreten Festsetzungen zum Artenschutz sind aus dem Artenschutzfachbericht insbesondere bezüglich des Verhältnis der Kompensation (Ist : Soll-Plan) nicht nachvollziehbar. Verglichen mit anderen Bebauungsplänen erscheinen für die Fledermäuse der Kompensationsansatz zu gering, für die Mauersegler mit 1: 3 angemessen, für die Höhlen- und Halbhöhlenbrüter mit Ansatz 1: 1,5 zu gering (1: 2 bis 1:3). (unverändert)...

VI. Bedenken und Hinweise zur Begründung

34. Abschnitt 2.3.: *„Das Gelände ist zum Großteil versiegelt. Der konkrete Versiegelungsanteil kann dem Grünordnungsplan entnommen werden“*. Dieser Anteil ist dem GOP nicht exakt zu entnehmen, da die Kategorien „Gewerbegebiet“ im Bestand und „Städtisches Mischgebiet“ in der Planung hier keine konkreten Ableitungen erlauben. Nach den Flächenaufstellungen auf Seite 27 GOP sind keine klaren Unterscheidungen in Gebäude / Verkehrsflächen / Vegetationsflächen ableitbar, ebenso nicht der Umfang der Tiefgaragen und Dachbegrünungen. (unverändert)
35. Abschnitt: 3.3.: *„Die Festsetzungen des Bebauungsplanes können somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB als aus den Darstellungen des künftigen Flächennutzungsplanes entwickelt gelten. Der Anteil des Urbanen Gebietes unterschreitet den Darstellungsmaßstab“*. Der Bezug zu einem „künftigen“ FNP sowie der letzte Satz ist bei einem Flächenanteil von 34% im Plangebiet nicht nachvollziehbar, wobei eine Ausweisung als MU hier berechtigt ist. (unverändert)
36. Abschnitt: 4. (2): *„Im Zuge der städtebaulichen Neuordnung ist eine in Maßstab und Nutzung an das Umfeld angepasste Bebauung, die Reduzierung der Versiegelung und die Durchgängigkeit des Quartiers für die Öffentlichkeit vorgesehen.“* ... die tatsächliche Reduzierung der Versiegelung ist aus den Planunterlagen nicht ablesbar. (unverändert)
37. Abschnitt 4 (3): *„Lediglich das ‚Blaue Haus‘ an der Meißner Straße soll erhalten, jedoch tiefgreifend umgestaltet werden. Der Gebäuderiegel, in dem auch das Stadtarchiv etabliert ist, schirmt das Quartiersinnere vom Verkehrslärm ab und trägt dort wesentlich zu*

gesunden Wohnverhältnissen bei.“ Das Stadtarchiv ist im ‚roten Haus‘ untergebracht. Vernachlässigt wird der wichtige Aspekt, dass auch das - dem ‚Blauen Haus‘ westlich über einen Verbinder benachbarte dreigeschossige - weiße Gebäude‘ das Quartiersinnere als auch in Kombination mit dem ‚roten Haus‘ die südlich des Plangebietes liegenden KiTa- und Wohnnutzungen vom Verkehrslärm abschirmt. Diese Situation darf nicht verschlechtert werden. Durch die auf durchschnittlich 12m geplante Öffnung der Bebauung wird der Verkehrslärm in das Quartiersinnere und bis in die südliche Bebauung gezogen (siehe Schallgutachten). Ein zurückgesetzter Verbinder muss dies verhindern. **(unverändert)**

38. Abschnitt 4 (5): *„Die entlang der neuen Erschließungsstraße sowie an der Pestalozzistraße geplanten Einzelgebäude nehmen hinsichtlich Bauungsstruktur und Höhenentwicklung charakteristische Merkmale der angrenzenden Wohnquartiere auf. Dabei vermitteln die beiden unmittelbar südlich des ‚Blauen Hauses‘ für eine gemischte Nutzung vorgesehenen Gebäude mit jeweils vier Geschossen und einem zusätzlichen Staffel- bzw. Mansardgeschoss zwischen dieser Dominante und der südlich bis zur Pestalozzistraße vorgesehenen Wohnbebauung: diese Wohngebäude werden jeweils dreigeschossig mit einem zusätzlichen Mansard- oder Staffelgeschoss ausgeführt.“* Siehe Punkte 6 bis 8: die neuen Wohngebäude folgen nicht oder nur begrenzt der Bauungsstruktur und Höhenentwicklung der angrenzenden Wohnquartiere. **(unverändert)**
39. Abschnitt 4 (6): *„Die Einzelhausbebauung sowie die Erdüberdeckung der durch Tiefgaragen unterbauten Freibereiche ermöglichen eine großzügige Durchgrünung des Plangebietes einschließlich der Bepflanzung mit Bäumen“.* Um dies zu erreichen sind auch auf der Tiefgarage Festsetzungen zu Baumpflanzungen erforderlich. Die durch die TG verbleibenden nicht unterbauten Randstreifen auf der Südseite der Häuser 1.1. bis 1.4 von 2,5m bis 7,5m, auf der Westseite der Häuser 3.1. bis 3.3 von 5m bis 6m und auf der Südseite der Häuser 8.2. bis 8.4 von 4,5m bis 8,5m reichen kaum für den Erhalt und für die Planung großkroniger Bäume, ebenso werden weitere potentielle Standorte durch Verkehrsflächen (Stellflächen) eingeschränkt. Die Baumpflanzungen in ungestörten Bereichen können auf bis zu 10 Stück erhöht und auf der Tiefgarage zusätzlich ergänzt werden. **Die Gebäudetiefen wurden im WA reduziert, die ungebauten Randstreifen haben dadurch aber nur marginal an Platz gewonnen, Baumpflanzungen wurden jedoch weder auf den Randstreifen noch auf der Tiefgarage ergänzt.**
40. Abschnitt 5.1: *„Nach Maßgabe der Gegenüberstellung des Anteils überbauter bzw. versiegelter Flächen im Istzustand und nach Umsetzung der Planung wird dieser reduziert“.* Siehe Punkt 35, das ist unter Beachtung der Tiefgaragen nicht nachgewiesen. **(unverändert): Im dritten Anstrich wird neu von der vollständigen Versickerung in MU und WA gesprochen, tatsächlich sind aber in den Festsetzungen (5.2) die sonstigen befestigten Grundstückflächen herausgenommen worden. Auf die Entwässerung der Verkehrsflächen wird nicht eingegangen.**
41. Abschnitt 5.2: Artenschutz- siehe Punkt 33.

42. Abschnitt 5.3: Versickerung- siehe Punkt 25. *Neu: „Unter Einhaltung der erforderlichen Abstände zu Grundstücksgrenzen, geplanter Bebauung und Tiefgaragen werden in der Erschließungsplanung vier Standorte für Versickerungsanlagen festgelegt, einer im Urbanen Gebiet und drei in den Allgemeinen Wohngebieten. Damit kann insgesamt eine vollständige Versickerung des in den Baugebieten anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers gesichert werden (siehe Kapitel 6.2.4).“* Tatsächlich sind aber in den Festsetzungen (5.3) die sonstigen befestigten Grundstückflächen herausgenommen worden.
43. Abschnitt 5.4 (4): Schallschutz- *„Die Anordnung der fast geschlossenen Bebauung entlang der Meißner Straße stellt zumindest eine gewisse Abschirmung für die abgewandten Fassaden bzw. dahinter liegenden Bereiche dar“.* siehe Punkt 1., 4. und 37. Die Schallproblematik wird ausschließlich auf das Plangebiet bezogen, nicht auf die Veränderungen für die südlich angrenzenden Nutzungen. (unverändert)
44. Abschnitt 6.1.1: Straßenverkehr *„Die Erschließungsstraße ist mit einer Gesamtbreite von ca. 7,45 m vorgesehen und einem einseitigen Gehweg von 1,80 m Breite“.* Siehe Punkt 39: angesichts der gewünschten Durchgrünung und der fehlenden ungestörten Baumstandorte sowie durch die weitgehende Unterbringung der PKW in den Tiefgaragen ist der Straßen-/ Gehwegquerschnitt zu reduzieren, u.U. in Verbindung mit einer Einbahnstraßenlösung. (unverändert)
45. Abschnitt 6.1.2: Ruhender Verkehr: *„An der öffentlichen Erschließungsstraße werden östlich zwölf Besucherstellplätze für das Plangebiet straßenbegleitend in Senkrechtaufstellung eingeordnet. Ebenfalls in Senkrechtaufstellung werden im Südosten der Erschließungsstraße ca. 18 Stellplätze eingeordnet, die als Besucherstellplätze für das Karl-May-Museum dienen sollen“* – Siehe Punkt 22: Die Stellplätze für das Karl-May-Museum sind für eine Doppelnutzung für Anwohner / Besucher des WA außerhalb der Öffnungszeiten des Museums vorzusehen. Die veranschlagten 12 Besucherplätze sind für 140 WE nicht ausreichend. Im Erschließungsplan Verkehr sind die benannten 220 Stellplätze in den TG nicht nachgewiesen. **Der Nachweis der Stellplätze ist zeichnerisch zu erbringen und im Städtebaulichen Vertrag festzuschreiben, da die Anliegerstraßen für den ruhenden Verkehr nicht aufnahmefähig sind.** (unverändert)
46. Abschnitt 6.2.4: Niederschlagswasser: ~~*„Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Erschließungsstraße erfolgt über Quer- und Längsgefälle und Straßenabläufe, die an den neuen Kanal angebunden werden“* *„Für das auf den Flächen nördlich der Erschließungsstraße (Urbanes Gebiet) anfallende Niederschlagswasser kann mangels nicht ausreichender Abstände von der Bestands- bzw. der geplanten Bebauung, von Grundstücksgrenzen und der großflächigen Tiefgarage keine Versickerungsanlage eingeordnet werden. Dieses muss in den Kanal eingeleitet werden“.* Siehe Punkt 25: Gemäß dem Grundsatz für Neubauten generell eine Versickerung vorzusehen, ist diese Aussage nicht akzeptabel, auch für die Gebäude 4, 5.1 und 5.2. des MU ist eine Versickerung vorzusehen, sonst sind die überbauten Flächen zu reduzieren bzw. weitere~~

technische Möglichkeiten zu prüfen, wie z.B. Versickerung unterhalb der TG- ebene, dies trifft ebenso auf die Entwässerung der Straßenflächen zu. *Neu: „Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Erschließungsstraße erfolgt über Quer- und Längsgefälle und Straßenabläufe, die an den neuen Kanal angebunden werden, der in die öffentliche Kanalisation der Schumannstraße einbindet“*. Es sind tatsächlich zwei Teilkanäle, einer davon bindet in die Wasastraße ein. Inwieweit die Kapazität der Schmutzwasserkanäle beider Straßen für die erwartete Menge Schmutz- und Regenwasser ausreichend ist, wird nicht dargestellt. *„Das auf den Bauflächen anfallende Niederschlagswasser wird über die Dachbegrünung zurückgehalten, dann gesammelt, Rigolen zugeführt und dort versickert. Unter Einhaltung der erforderlichen Abstände zu Grundstücksgrenzen, geplanter Bebauung und Tiefgaragen werden in der Erschließungsplanung vier Standorte für Versickerungsanlagen festgelegt, einer im Urbanen Gebiet und drei in den Allgemeinen Wohngebieten.Damit kann insgesamt eine vollständige Versickerung des auf den Baugrundstücken anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers gesichert werden. ...* Tatsächlich sind aber in den Festsetzungen (5.3) die sonstigen befestigten Grundstückflächen herausgenommen worden, hier ist keine Rückhaltung durch „Dachbegrünung“ möglich. Es bleibt offen, was mit diesen Flächen geschieht (siehe Punkte 40./42.). Auch wenn die geplante Entsorgung besser als der aktuelle Zustand ist, entspricht der Planungsansatz nicht den tatsächlichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten. Das Niederschlagswasser muss dem Grundwasserkörper vollständig wieder zugeführt werden, eine Einleitung in das Kanalnetz kann nicht zugelassen werden (Gleichbehandlungsgrundsatz!). Abflussmindernde Bauweisen sind zu fördern. Der Nachweis der Versickerung und des ausreichenden Rückhaltevolumens ist zu erbringen. *Eine sehr grobe Versickerungsberechnung liegt neu bei, jedoch lassen sich die dortigen angesetzten Flächen nicht nachvollziehen: Häuser 1.1. bis 1.4 + Haus 4 mit 480m² Abflussbeiwert 0,5 und 1721m² mit Abflussbeiwert 1,0 / Häuser 2 + 5.1 mit 784m² Abflussbeiwert 0,5 und 685m² mit Abflussbeiwert 1,0 / Häuser 3.1.bis 3.3 + 5.2 mit 638m² Abflussbeiwert 0,5 und 811m² mit Abflussbeiwert 1,0 / Häuser 8.2.bis 8.4 mit 452m² Abflussbeiwert 0,5 und 583m² mit Abflussbeiwert 1,0. Insgesamt wären dies 6154 m² in den WA und MU Flächen. Bezogen auf 16590m² Gesamtflächen WA/MU nach Seite 24 sind 37% der Flächen in die Berechnung eingegangen. Das bestätigt die Vermutung, dass alle anderen überbauten Flächen (Wege, Plätze, Terrassen, Müllplätze, Stellflächen) insbesondere im MU nicht berücksichtigt worden sind. Bezüglich des Dachbegrünungsansatzes sind 2354m² berechnet worden, das entspräche ca. 41% der vollständig ausgenutzten Gesamtbaufelder nach Rechtsplan (ca. 5715m²) bzw. ca. 77% der Gesamtflachdächer nach Vorhabenplan. Der Nachweis der Aufnahmekapazität der Schmutzwasserhauptkanäle ist zu erbringen.*

47. Abschnitt 7.2. Maß der baulichen Nutzung *„Die nach § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der jeweils festgesetzten Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie Grundstücksunter-*

bauungen um bis zu 50 %, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8, wird nicht eingeschränkt.“- Hinweis, es muss Grundflächenzahl heißen; siehe Punkt 20: Eine unbegrenzte Überschreitung der GRZ bis 0,8 ist unangemessen und widerspricht den Intentionen des FNP. Eine Überschreitung darf nicht erfolgen, wenn nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt damit verbunden sind, dies ist hier der Fall, bezüglich der nicht umgesetzten Forderung der Verbringung der Niederschlagswassers vor Ort sowie der unzureichenden Begrünung. In der Begründung (und im GOP) findet sich keine detaillierte Flächenbilanz, die den Stand der tatsächlichen Über- und Unterbauung aufzeigt. Die Begründung (und die Flächenbilanz unter Punkt 12) ist unvollständig.

Sonstige Erläuterungen zu den Festsetzungen Punkt 7.ff - siehe Abschnitt II und IV

VII. Bedenken und Hinweise zum GOP

48. Text: Bei der Ermittlung der Eingriffsdimension wird ausschließlich auf die Oberflächen im Sinne der Biotoptypen abgestellt, die Tiefgaragen erscheinen im Bewertungssystem nicht, so dass bezüglich Boden- und Wasserhaushalt die dauerhaften negativen Auswirkungen zwar verbal benannt werden, in der Bilanzierung aber nicht mehr berücksichtigt werden. Nach den Flächenaufstellungen auf Seite 27 sind im Bestand ca. 25% Vegetationsflächen und 75% überbaute Flächen vorzufinden, in der Planung werden ca. 28,5% Vegetationsflächen und 71,5% überbaute Flächen bilanziert - ohne Verweis auf Art der Berechnung und die Anteile der Tiefgaragen und Dachbegrünungen. Die gewählten Flächenkategorien sind im Vergleich zur Flächenbilanz des B-Planes (Begründung S.24) nicht nachvollziehbar: dort 6.800m² MU und 9790m² WA - hier „städtisches Mischgebiet“ 9178 m² und hier 4603m² Abstandsflächen + 1402m² versiegelter Platz? +508m² teilversiegelter Weg? (incl. Stellplätze?), dort 3550m² Straßenverkehrsflächen, hier 3370m² Straße vollversiegelt. Ein Abgleich der Flächen wäre sinnvoll gewesen. Die rechnerisch ermittelte Überkompensierung bezüglich der Biotopwerte wird u.a. aufgrund der Ausweisung einer Ruderalflur erreicht, welche in einem verdichteten und stark genutzten innerstädtischen Gebiet unrealistisch ist. Insgesamt wäre aufgrund der detaillierten Bestandsaufnahme und der detaillierten Planung auch eine differenziertere Bewertung machbar und wünschenswert. Zu begrüßen ist, dass die Bilanzierung überhaupt aufgestellt worden ist, da dies im Verfahren nach 13a BauGB nicht erforderlich ist. Die zusammenfassende „Überkompensierung“ wird jedoch bezweifelt, es dürfte sich eher um im Bestand und Planung ausgeglichene Verhältnisse handeln. (unverändert)
49. Text / Plan: die in den Festsetzungen des GOP verwendeten Kategorien öffentliche und private Gartenflächen nach § 9 BauGB (dort sind es Grünflächen) sind irreführend, da diese nicht im B-Plan dargestellt sind. Grünordnerische Festsetzungen wie „Die nicht überbaubaren öffentlichen (?) Grünflächen sind mit einer pflegextensiven kräuterreichen Ansaatmischung (Kräuteranteil 90%) aus Gebietsheimischer Herkunft zu begrünen“ sind in diesem innerstädtischen Gebiet nicht vollständig umsetzbar und daher auch berech-

tigt nicht in den B-plan übernommen worden. Sonstige Anmerkungen siehe Abschnitt III.
(unverändert)

50. Die Bezeichnung „Maßnahmeplan“ auf Seite 40 der pdf- Unterlage ist irreführend, da hier der Bestand dargestellt ist, leider ohne Flächenangaben (wie auch auf dem GOP selber, so dass die Flächenbilanzen nicht nachvollziehbar sind). (unverändert)

Fazit

Insgesamt ist es bedauerlich, dass die zahlreichen Bedenken und Hinweise Dritter und auch unseres Vereines nur fragmentarisch berücksichtigt, sonst ignoriert bzw. als nicht diskussionswürdig angesehen worden sind. Dies betrifft neben der Überbauung, den Schallschutz, die Versickerung, die Baum-Ausgleichspflanzungen / Pflanzgebote, die Maßnahmefläche M1, den Artenschutz, die Verkehrslösung sowie die grünordnerische Bilanzierung. Eine ausführlichere Auseinandersetzung zumindest in der Begründung wäre angesichts der Größe des Vorhabens durchaus angemessen gewesen. Selbst Unstimmigkeiten oder offene Punkte in der Begründung wurden nicht behoben.

Wir empfehlen nochmals angesichts der Größe des Plangebietes und der Fülle der denkmalgeschützten Objekte in der Umgebung sowie der **noch immer unvollständig** gelösten Versickerung **eine weitere Überarbeitung** des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bezüglich der Dichte und Kubatur der Wohngebäude sowie der städtebaulichen Lösung entlang der Meißner Straße in Abhängigkeit von der Schallproblematik. Grundflächen sowie Überschreitungen von Baugrenzen der Wohngebäude sind zu verringern. Eine maximale GRZ von 0,8 darf **nur im MU nicht** zugelassen werden, **für das WA ist die GRZ auf max. 0,6 zu beschränken. Die tatsächliche GRZ ist nachzuweisen. Geschossigkeit und Gebäudehöhen sind im WA weiterhin unverändert hoch und entsprechen - ausgenommen entlang der Pestalozzistraße - nicht dem Gebietscharakter.**

Als Lösungsansatz sehen wir die Reduzierung um mindestens ein Gebäude im WA1, die Verkleinerung der Gebäude 5.1 und 5.2 im MU zugunsten eines schalltechnisch sinnvollen Lückenschlusses zwischen Haus 4 und Haus 2.

In der leider nur marginal überarbeiteten Form trägt der Bebauungsplanentwurf noch nicht zur Erhaltung des besonderen Charakters unserer Stadt Radebeul bei.



Jens Baumann
Vorstand



Grit Heinrich
Stellvertreterin



Robert Bialek
Stellvertreter



Thomas Scharrer
Stellvertreter



Jörg Peter Müller
Schatzmeister